

Betreff: Schülerhäuser - Mietminderung

Für die Zeit der Schließung wird die Miete gemäß § 536 BGB angemessen gemindert. Die Minderungsquote beträgt 100,00 %.

Mit der Hauptkasse des Freistaates Sachsen konnte der Vermieter (Sächsisches Immobilien- und Baumanagement) aufgrund der außerordentlichen Lage eine Lösung außerhalb der regelmäßigen Verfahrensweise gemäß VwV SäHO abstimmen.

Das SEPA-Lastschrift-Mandat wird für **alle** Mietverträge ab der nächsten Fälligkeit zum **10.04.2020** ausgesetzt. Der für März 2020 überzahlte Mietzins wird mit der ersten, für einen vollen Monat fälligen Mietzahlung verrechnet, sobald Schul- und Internatsbetrieb wieder aufgenommen werden. Das Gleiche gilt für anteilige Mietzahlungen, falls der Betrieb im laufenden Monat aufgenommen werden sollte. Die Beträge werden nachvollziehbar miteinander aufgerechnet. Der Einzug erfolgt dann wie gewohnt mit SEPA-Lastschrift-Mandat zum 10. des Folgemonats.

im Auftrag von
Benjamin Ruben
Objektmanager